



Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP-NR

1895 /AB

2004 -08- 16

zu 1875 /J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. August 2004

GZ: BKA-353.110/0114-IV/8/2004

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2004 unter der Nr. 1875/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nahrungsergänzungsmittel (NEM), die als Dopingmittel zu qualifizieren sind - Behörden und Kontrollen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

2002 war eine Person, 2003 zwei Personen und 2004 drei Personen des Bundeskanzleramts (BKA) bzw. des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport (BMöLS) als Organe im Sinn § 68 AMG tätig.

Zu Frage 2:

Mit 1. Dezember 2002 wurde der Vorsitzende des Österreichischen Anti-Doping-Comités (ÖADC) zum Sachverständigen gemäß § 68a AMG bestellt, der zu Kontrollen die geschulten Dopingkontrolloren beiziehen kann.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2002 fanden acht, 2003 zehn derartige Kontrollen in verschiedenen Bundesländern statt, die der beauftragte Sachverständige selbst durchführte.

Zu Frage 4:

Die Kontrollen erbrachten mit einer Ausnahme ein negatives Ergebnis. Sanktionen wurden keine ergriffen, weil das betreffende NEM an den Sportler schon vor in Krafttreten der AMG Novelle verkauft worden war und bei Bekanntwerden der positiven Analyse von der Vertreiberfirma sofort aus dem Verkehr gezogen worden war.

Zu Frage 5:

Nahrungsergänzungsmittelproben wurden außer solchen, die aus Anlaß von positiven Dopingkontrollen 2002 und 2003 festgestellt wurden, nicht gezogen, weil durch die Novelle des Lebensmittelgesetzes die bisher als Verzehrprodukte qualifizierten NEM in Ausführung der Nahrungsergänzungsmittelrichtlinie, Richtlinie 2002/46 EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, den Lebensmitteln gleichgestellt worden waren. Erst durch die AMG Novelle 2004 wurde eine flächen-deckende Kontrolle ermöglicht.

Zu den Frage 6 und 7:

Wie zu Frage 5 ausgeführt, wurden nur aus Anlaß von positiven Dopinganalysen NEM auf Prohormone untersucht. Es fanden sich dabei 4-Norandrostendion, 4-Norandrostendiol, Dehydroepiandrosteron, Androstendion, Nandrolon, Testosterone.

Zu Frage 8:

Nach Auskunft des Dopinglabors ARC Seibersdorf gibt es keine Grenzwerte bei Prohormonen.

Zu den Fragen 9 bis 14:

Wie oben ausgeführt, fanden solche Untersuchungen nicht statt. Von Proben, die von Firmen freiwillig zur Kontrolle durch das ARC Seibersdorf übermittelt und somit vor der Markteinführung überprüft wurden, ist bekannt, daß 2002 von 62 Proben 4, 2003 von 258 Proben 21 positiv waren. Diese wurden nicht in den Verkehr gebracht.

Zu den Fragen 15, 16 und 17:

Die Überprüfung der Einhaltung der Lebensmittelkennzeichnung-VO und Bestimmungen der Fertigverpackungsverordnung obliegt den Lebensmittelinspektoren.

Zu Fragen 18 bis 23:

Keine.

Zu den Fragen 24 und 25:

Bis 31.5.2004 wurden 8 Kontrollen in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Kärnten und Wien durchgeführt. Die Kontrollen brachten jeweils ein negatives Ergebnis.

Zu den Fragen 26 bis 29:

Es wurden keine NEM vorgefunden.

- 3 -

Zu den Fragen 30 bis 38:

Aufgrund von verschiedenen Werbeankündigungen (Prospekte und Internet) wurde in drei Fällen das Bundeskriminalamt eingeschaltet. Da es sich um über Österreich hinausgehende, mehrere Staaten betreffende Aktionen handelt, konnte das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden.

Zu den Fragen 39 und 40:

Keine.

Zu den Fragen 41, 42 und 43:

Ein mehrere Produkte umfassendes Verfahren aus verschiedenen Herkunftsländern mit dem Verdacht des zusätzlichen Betruges (verfälschte Produkte) wird derzeit vom Bundeskriminalamt, das in der § 8-Kommission vertreten ist, unter Einbeziehung von Nachbarländern vorbereitet.

Zu Frage 44:

Keine.

Zu den Fragen 45 und 46:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 47 bis 50:

Das BKA sowie das Sozial- und das Gesundheitsministerium verfolgen mit Besorgnis das Doping- und Gesundheitsrisiko von verunreinigten NEM. Aus diesem Grund wurden auch die §§ 76a und b mittels Abänderungsantrag in die Novelle zum Arzneimittelgesetz, BGBl. Teil 1 Nr. 35, vom 29. April 2004 aufgenommen.

Eine offizielle Empfehlung des Sportressorts zur Verwendung von NEM für Leistungssportler gibt es nicht. Jedoch wird die Problematik im Rahmen der Aufklärungskampagne des BKA und des ÖADC „Doping geht jeden an!“ eingehend dargestellt.

Darüber hinaus hat das ÖADC von jedem Sportverband einen Anti-Doping-Beauftragten eingefordert. Diesen Personen wird anlässlich der periodischen Schulungen und Seminare der jeweilige Stand der Erkenntnisse nahe gebracht, zuletzt insbesondere das Ergebnis des Internationalen Symposiums über „Supplements in Sport, 30/31 Mai 2004, Montreal“, das von der World Anti Doping Agency (WADA) veranstaltet wurde und in dessen Empfehlungen es zu den Aufgaben aller im Kampf gegen Doping involvierten Personen gehört, die Athleten in jeder Weise zu informieren. Die Unnotwendigkeit von NEM für Amateur- und Freizeitsportler, die ausreichend Vitamine auf natürliche Art zu sich nehmen können, wird dabei hervorgehoben.

Zu Frage 51:

In den durch das Bundesministerium für Finanzen und das BKA genehmigten Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle ist ein eigenes Abrechnungskonto für die sportmedizinische und sportwissenschaftliche Betreuung (Konto 3e) eingerichtet. Über dieses Konto können Medikamente, Kraftnahrung und Elektrolyte abgerechnet werden. Nahrungsergänzungsmittel (NEM), die als Dopingmittel zu qualifizieren sind, sind im Rahmen der Besonderen Bundes-Sportförderung nicht abrechenbar. Aus diesem Grund, muß bei der Abrechnung und Kontrolle der Verwendung oben genannter Mittel, bei der Abrechnung von Medikamenten, Kraftnahrung und Elektrolyten, eine detaillierte Originalrechnung des Herstellers, der Apotheke etc, aus welcher Name und Menge und Verteilung hervorgeht, vorgelegt werden. Im Verdachtsfall kann sich die Kontroll-Kommission an das OEADC wenden.

Zu Frage 52:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Es ist aber darauf hinzuweisen, daß alle der BSO angehörenden Sportverbände die Antidopingbestimmungen der BSO verpflichtend anerkennen mußten und daher die Empfehlung von NEM, die als Dopingmittel zu qualifizieren sind, ein Ausschlußverfahren auslösen würde.

Zu Frage 53:

Eine derartige Empfehlung ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 54:

2000 1 Radsport
2001 1 Kraftdreikampf
2002 3 Gewichtheben 2, Kraftdreikampf 1,
2003 7 LA 3, Boxen 1 und Rudern 3,
2004 2 Kraftdreikampf.

Zu Frage 55:

Aberkennung der Platzierung und Sperre.

Zu den Fragen 56 bis 59:

Beobachtung und Kontrolle finden statt. Die Verfahren unter Einbindung des Bundeskriminalamtes und der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich sind noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 60, 61 und 62:

Nein. Dies gehört nicht zu den Aufgaben des Ressorts.

- 5 -

Zu den Fragen 63, 64 und 65:

Drei Ermittlungen unter Einbeziehung des Bundeskriminalamts sind noch anhängig.

Zu den Fragen 66, 67 und 68:

Dies kann erst nach Einlangen der INTERPOL-Ermittlungsergebnisse gesagt werden.

Zu Frage 69:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Diese Fragen sind vom BMGF zu beurteilen.

Zu Frage 70:

Sowohl national als auch international ist, wie oben ausgeführt, eine Kooperation im Gang.

Zu den Fragen 71 und 72:

Nach Mitteilung der Kommission ist eine EU-Richtlinie in Ausarbeitung. Erst nach deren Publizierung kann die innerstaatliche Umsetzung erfolgen.

Zu Frage 73:

Zunächst wurde aus einem Anlaßfall ein Stanazololprodukt in Osttirol beschlagnahmt. (Dieses war noch vor in Krafttreten der AMG-Novelle 2002 verkauft worden). Sodann erfolgte eine Information der zuständigen Stellen durch die Mitglieder der Kommission aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen.

Zu Frage 74:

Der Jahresbericht 2003 des IOC und WADA akkreditierten Labors liegt noch nicht vor.

Zu Frage 75:

Es wurden alle 85 im Probenarchiv des Labors Seibersdorf lagernden Dopingproben aus Österreich nachanalysiert. In keiner der Proben konnte THG nachgewiesen werden.

